

Datenschutzinformation gemäß Art. 13, 14 DS-GVO (Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO))

Landkreis Tübingen, Abteilung Jugend, Unterhaltsvorschusskasse

Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

1 Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

Landratsamt Tübingen, Landrat Joachim Walter, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen,
Verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de

2 Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen,
datenschutz@kreis-tuebingen.de

3 Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Die Abteilung Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, verarbeitet Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG zu bearbeiten und die Leistungen durchzuführen.

Die Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe der Abteilung Jugend, Unterhaltsvorschusskasse erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. c und e sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b und f DS-GVO, i.V.m. § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch Allgemeiner Teil (SGB I), §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO i.V.m. § 67 b Abs. 2 SGB X

4 Kategorien personenbezogener Daten:

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können bei der Abteilung Jugend des Landkreises Tübingen im Rahmen je nach gesetzlicher Aufgabe und Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

Grunddaten zur Person:

Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Weiter mögliche Kategorien personenbezogener Daten:

- Bankverbindung
- Bei Kindern ab 12 Jahren: Einkommens- und Vermögensnachweise des betreuenden Elternteils
- Bei Kindern ab 14 Jahren: Einkünfte des Kindes aus Vermögen und der Ertrag aus zumutbarer Arbeit, die zum Unterhalt ausreichen, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht
- Angaben zur Beistandschaft, Gesetzlichen Betreuung / Vormundschaft und Pflegschaft
- Angaben zur Sorgerechtsregelung
- Art und Bezug von Sozialleistungen.

5 Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck der Aufgabe der Unterhaltsvorschusskasse an folgende Dritte übermittelt werden (Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung):

- Andere Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Meldebehörden, Finanzämter, Vollstreckungsbehörde)
- Zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung dürfen personenbezogene Daten an die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stellen übermittelt oder von diesen genutzt werden (Rechtsgrundlage: § 67 c Abs. 3 SGB X)
- Gerichte
- Unterhaltspflichtiger Elternteil
- Betreuer / Vormund / Bevollmächtigte des Antragstellers

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist in Einzelfällen erforderlich

6 Dauer der Datenspeicherung

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 6 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt und die Rückgriffsbearbeitung abgeschlossen wurde. Die Speicherfrist endet jedoch frühestens mit Volljährigkeit des Kindes.

Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht, kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7 Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung nach (Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO) haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

8 Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königsstraße 10a, 70173 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de, ist zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

9 Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Beruht die Bereitstellung der Daten nach Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO auf Ihrer Einwilligung und sie willigen nicht in die Bereitstellung ein, so kann in Folge der Nichteinwilligung der Ausschluss der Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 UVG erfolgen.

Beruht die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht der betroffenen Person zur Bereitstellung nach Art. 13 Abs. 2 lit. e DS.GVO, so kann eine Folge der Nichtbereitstellung zu einem Ausschluss der Leistung gemäß § 1 Abs. 3 UVG führen.